

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Förderschulen gemäß § 13
Abs. 8 der Verordnung über Förderschulen im Freistaat Sachsen zu
verwendenden Formblätter
(VwV FS-Aufnahme Formblätter)**

Az.: 31-6617.10/12

Vom 28. Oktober 2004

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Förderschulen im Freistaat Sachsen.

2. Verwendung

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Förderschulen sind gemäß § 13 Abs. 8 SOFS die als **Anlage A** sowie **Anlage 1 bis 16** beigefügten Formulare zu verwenden. Die mit ihnen erhobenen und übermittelten Daten dürfen im Rahmen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (**SächsDSG**) nur weiterverarbeitet werden, soweit es zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben der Schule und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist. Die Datensicherheit ist durch die in § 9 **SächsDSG** bezeichneten Maßnahmen zu gewährleisten.

3. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom

1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Förderschulen gemäß § 12 Abs. 8 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen zu verwendenden Formblätter** vom 26. August 1997 (ABl. SMK S. 349) außer Kraft.

Dresden, den 28. Oktober 2004

Günther Portune
Staatssekretär

Anlagen

Anlage A

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Anlage 10

Anlage 11

Anlage 12

Anlage 13

Anlage 14

Anlage 15

Anlage 16

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus und Sport
vom 16. Dezember 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1776)